

Wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG 1967

Änderungen nach der 35. Novelle des KFG (BGBl. I 102/2017)

gültig ab 20. Mai 2018

Begutachtungsintervalle und Toleranzzeiträume

	Fahrzeugart	Begutachtungs- periode [Jahre]	Toleranzzeitraum [Monate vor/nach Monat der EZ]
1	Kraftfahrzeuge der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	3-2-1-1...	-1/+4
2	Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h	3-2-1-1...	-1/+4
3	selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h	3-2-1-1...	-1/+4
4	Anhänger ≤ 3500 kg hzGG	3-2-1-1...	-1/+4
5	landwirtschaftliche Anhänger ²⁾ > 40 km/h	3-2-1-1...	-1/+4
6	landwirtschaftliche Anhänger ≤ 40 km/h	3-2-2-2...	-1/+4
7	Fahrzeuge der Klasse L	1-1-1-1...	-1/+4
8	historische Fahrzeuge ³⁾	2-2-2-2...	-1/+4
9	Alle nicht unter Pkt. 1 – 8 genannten Fahrzeuge: <ul style="list-style-type: none"> • Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge der Klasse M1; • Omnibusse der Klassen M2 und M3; • Nutzfahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3; • Anhänger der Klassen O3 und O4; • Zugmaschinen > 40 km/h, • selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 40km/h; • Transportkarren > 40 km/h. 	1-1-1-1...	-3/+0 ¹⁾

1) Übergangsbestimmung: Bei Fahrzeugen, bei denen der Zeitpunkt für die nächste Begutachtung im **Zeitraum Jänner bis Mai 2018** liegt, darf die Begutachtung – ohne Wirkung auf den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – auch in der Zeit bis zum Ablauf des vierten dem vorgesehenen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats vorgenommen werden.

Lochung der Plakette	Zeitraum der Wiederkehrenden Begutachtung	
bis Mai 2018:	„alte“ Vorfrist 1 Monat – gelochtes Monat - 4 Monate Nachfrist (<i>Übergangsbest.</i>)	
Juni 2018:	Mai - Juni 2018	„Alte“ Vorfrist 1 Monat – gelochtes Monat - keine Nachfrist
Juli 2018:	ab 20. Mai – Juni - Juli 2018	neue Vorfrist 3 Monate (gilt erst ab 20. Mai 2018) - gelochtes Monat - keine Nachfrist
August 2018:	ab 20. Mai – Juni – Juli - August 2018	
ab September 2018:	neue Vorfrist 3 Monate – gelochtes Monat - keine Nachfrist!	

2) Möglichkeiten der Einstufung als landwirtschaftlicher Anhänger:

- Fahrzeugklasse **R**;
- Fahrzeugklasse O mit Eintrag „**landwirtschaftliches Fahrzeug**“ gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 37b KFG 1967;
- Fahrzeugklasse O mit Eintrag der Verwendungsbestimmung **10** („**Verwendung im Rahmen der Land- oder Forstwirtschaft**“) – dies kann freiwillig bei der Zulassung beantragt werden oder aufgrund landwirtschaftlicher Erleichterungen bei der Genehmigung des Anhängers zwingend vorgegeben sein.

3) Eintragung „historisch“ od. „historisches Fahrzeug“ im Genehmigungs- / Zulassungsdokument erforderlich!

Mitführpflicht des Gutachtens:

Bei Fahrzeugen der Klassen **M2, M3, N2, N3, O3, O4** und hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzten Zugmaschinen **T5** (Bauartgeschwindigkeit mehr als 40 km/h), ist das **Gutachten der letzten wiederkehrenden Begutachtung im Fahrzeug mitzuführen**. (§ 102 Abs. 5 lit. i KFG)

Nutzungsdauer bei Mängeln:

Schwerer Mängel: Diese Mängel sind bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte (= ehestmöglich) zu beheben (§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 PBStV).

Neu hinzu: Das Fahrzeug darf ab der Begutachtung **längstens 2 Monate** (jedoch nicht über die Frist der bisherigen Plakette hinaus) verwendet werden. Datum wird auf Gutachten angegeben. (§ 57a Abs. 5a KFG)

Gefahr im Verzug: Diese Mängel müssen umgehend (= sofort) behoben werden. (§ 10 Abs. 2 Ziff. 4 PBStV)

Neu hinzu: Erhält die Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion) eine Verständigung gem. §57c Abs. 4b KFG (ZBD), kann sie die **Zulassung vorübergehend aussetzen** und **Zulassungsschein und Kennzeichen abnehmen**. Bei Vorlage einer darauf folgenden positiven Begutachtung nach § 57a KFG, ist die Aussetzung zu beenden und Zulassungsschein und Kennzeichen wieder auszufolgen. (§ 44a KFG)